

## LÖSUNGSSKIZZE

### VORBEMERKUNGEN ZUR LÖSUNG

#### 1. Inhalt der Lösung (60 Punkte)

Der Sachverhalt der Falllösung ist umfangreich und beinhaltet zahlreiche rechtliche Probleme. Zu prüfen ist dabei die Strafbarkeit von A, B, D, Dr. E, F sowie des Unternehmens Z AG gem. den anwendbaren Gesetzesbestimmungen.<sup>1</sup> Bereits in der Aufgabenstellung wird darauf hingewiesen, dass schwerpunktmässig die materiellrechtlichen Probleme, insb. diejenigen aus dem StGB-AT, zu identifizieren und zu diskutieren seien. Eine nachvollziehbare und zweckmässige Schwerpunktsetzung i.S. einer Konzentration auf die rechtlichen Problembereiche ist deshalb unerlässlich, zumal ansonsten die formale Vorgabe (15 Seiten Fliesstext) nicht eingehalten werden können. Anmerkung: Zu den Bewertungskriterien, siehe den Leitfaden über das Erfassen und Bearbeiten von Aufgabestellungen in Seminararbeiten und Falllösungen am Institut für Strafrecht und Kriminologie.

Primäre Schwierigkeit ist demnach die *Schwerpunktsetzung*, verbunden mit einer vertieften und detaillierten Auseinandersetzung mit den materiellrechtlichen Problemen in diesen Punkten (Gutachtenstil). Nebenpunkte und unproblematische Fragen erfordern hingegen bloss summarische Ausführungen (Urteilsstil). Die inhaltliche Qualität einer Falllösung misst sich zu einem nicht zu vernachlässigenden Teil daran, ob die Schwerpunkte erkannt und behandelt wurden.

Weiter beschäftigt sich die Falllösung zu einem grossen Teil mit dem *Nebenstrafrecht* (Umwelt- bzw. Verwaltungsstrafrecht), wobei hier die anwendbaren Bestimmungen als unübersichtlich zu bezeichnen sind. Es wird erwartet, dass sich die Studierenden mit dem Mechanismus des Verwaltungsstrafrechts (Verwaltungsakzessorietät, Anwendung des StGB-AT, VStrR etc.) und den daraus resultierenden Problemen (z.B. Relevanz einer rechtsmissbräuchlich erlangten Bewilligung für den Strafrichter?) auseinandersetzen.

Wie oben erwähnt, wird eine Auseinandersetzung mit den problematischen Punkten (z.B. Verwaltungsakzessorietät, Gremiementscheidung, Anzeigepflichten etc.) erwartet. Dabei ist jeweils eine eingehende *Recherche* und Einarbeitung der einschlägigen Quellen notwendig. Diese (materiellrechtlichen) Schwerpunkte müssen inhaltlich und vom Umfang her in einer Tiefe diskutiert werden, die über die blosser Lösung des konkreten Falles (i.S. einer Darstellung, ob in casu ein Straftatbestand erfüllt wurde) hinausgeht.

---

<sup>1</sup> StGB, StPO, VStrR, USG, GSchG, GSchV und die im Anhang der Falllösung abgedruckten, fiktiven Bestimmungen.

Schliesslich ist gem. Sachverhalt explizit nach der Strafbarkeit gewisser Personen/Unternehmen gefragt. Diese Frage sollte ebenfalls beantwortet werden, indem eine *Lösung* präsentiert wird. Dabei wird erwartet, dass die Studierenden verschiedene Lösungswege abwägen und die zentralen rechtlichen Probleme diskutieren, sich dann letztlich aber für einen Lösungsweg entscheiden. Diese Entscheidung ist von den Studierenden plausibel zu begründen.

## **2. Form der Lösung (30 Punkte)**

Die formale Ausarbeitung der Falllösung wird mit 30 Punkten gewichtet. Dabei wird bewertet, wie sauber die Falllösung ausgestaltet ist. Gefordert werden unter anderem ein sauberer, logischer und nachvollziehbarer Aufbau, ein ordentliches Layout, die sprachliche Genauigkeit und Stringenz (inkl. Einhaltung der Rechtschreibe- und Grammatikregeln), ein juristischer Schreibstil oder eine korrekte und saubere Zitierweise.

## **3. Bewertung der Falllösungen**

Die Bewertung der Falllösungen erfolgte mithilfe des angefügten Korrekturblattes, worauf vollumfänglich verwiesen wird. Entsprechend den oben dargestellten inhaltlichen und formellen Kriterien wurden die Ausführungen zur Strafbarkeit von A, B, D, Dr. E, F und der Z AG sowie die Ausführungen zu den inhaltlichen Schwerpunkten (Rechtsmissbrauchsproblematik, Strafbarkeit von Amtsträgern, Gremiumsentscheidung, Verletzung von Anzeigepflichten) bewertet. Die 15 einzelnen Prüfpunkte wurden jeweils mit einer Note von 1 bis 6 bewertet (mit halben Noten als kleinste Einheit), die Mindestpunktzahl für eine eingereichte und bewertete Falllösung beträgt demnach 15.

## **4. Strafbarkeit von A, B, D, Dr. E, F und der Z AG im Detail**

In der Folge wird die Strafbarkeit der einzelnen gefragten Personen tabellarisch dargestellt.

Handlung	Rechtliche Qualifikation / Probleme	Anwendbare Bestimmungen
<b>Strafbarkeit von A als Verwaltungsrat der K Holding AG</b>		
Ablagern von Bauschutt durch Z / Betrieb einer Deponie ohne Bewilligung	<p>Betrieb einer Deponie ohne Bewilligung.</p> <p>„Deponie“, da umfangreiche Ablagerungen und bauliche Massnahmen zur Veränderung (mit Humus bedeckt).</p> <p>Ablagerung von Abfällen ausserhalb einer Deponie ist verjährt (anfangs 2015 abgeschlossen, 3 Jahre Frist Verfolgungsverjährung gem. 333/109 StGB (bis anfangs 2018).</p> <p>Evtl. Umgang mit Stoffen entgegen den Anweisungen mit Gefährdung der Umwelt durch Abfälle; Verletzung der Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen und Entgegennahme von Sonderabfällen.</p>	<p>60(1)(m) i.V.m. 30e(2) USG</p> <p>61(1)(g) i.V.m. 30e(1) USG</p> <p>60(1)(d) i.V.m. 28; 60(1)(p) i.V.m. 30f(1); 60(1)(o) i.V.m. 30f(2) USG</p>
	<p>Eigenständige Strafbarkeit von A als VR-Mitglied des Mutterkonzerns der Z AG.</p> <p>Geschäftsherrenhaftung nach 6(2) VStr geht 11 StGB vor.</p>	<p>6(2) VStrR i.V.m. 62(1) USG</p>
Durchführung/Einladung des Gemeinderates zum Apéro	<p>Durch Einladung zum Apéro evtl. Vorteilsgewährung (im Hinblick auf zukünftige Amtsführung, vgl. Aussage A: man hoffe „auch weiterhin auf ein „unkompliziertes Verhältnis“). Eher abzulehnen, da wohl nicht über dem sozial üblichen Mass und zudem A selber zuständig zur Kontrolle der (umweltrechtlichen) Vorgaben, d.h., seine eigene Amtsführung ist betroffen.</p>	<p>322<sup>quinquies</sup> StGB</p>
Zuzwinkern an E	<p>Wenige Hinweise im SV, evtl. Bestechung/Vorteilsgewährung (Problem: Vorsatz); Evtl. Versuch, da Dr. E zunächst Anzeige erstatten will.</p>	<p>322<sup>ter</sup> / 322<sup>quinquies</sup> StGB</p>
Einleitung von verunreinigtem Abwasser in den Fluss J	<p>Einleitung von Stoffen, die das Wasser verunreinigen, in ein öffentliches Gewässer.</p> <p>Umstritten, ob 70(1)(a) und 6(1) GSchG deckungsgleich; Widerrechtlichkeit ergibt sich aus gewässerschutzrechtlichem Reinhaltegebot (grds. verboten, zu verunreinigen) mit der Möglichkeit der Ausnahmegewilligung (Verwaltungsaktakzessorietät).</p> <p>Eigenständige Strafbarkeit von A als VR-Mitglied des Mutterkonzerns der Y AG.</p>	<p>70(1)(a), 6(1) GSchG</p> <p>6(2) VStrR i.V.m 73 GSchG</p>

	<p>Verunreinigende Stoffe: Einleitung von Industrieabwasser in Gewässer mit Überschreitung des Grenzwertes für 1,2-Dichlorethan (Grenze im Tagesmittel: 0.2 mg/l). Dabei wäre die Verhinderung der Einleitung betrieblich/technisch möglich und auch wirtschaftlich zumutbar gewesen.</p> <p>72 GSchG schliesst die Anwendung der Strafnormen des GSchG aus, wenn 234 StGB erfüllt ist. Gem. SV war das eingebrachte Abwasser nicht geeignet, Gesundheitsschädigungen bei Menschen oder Tieren zu bewirken, deshalb liegt kein gesundheitsschädlicher Stoff nach 234 StGB vor (BSK StGB II-ACKERMANN, Art. 234 N 14 f.), die Strafnormen des GSchG sind anwendbar. Dass keine gesundheitlichen Schäden verursacht wurden, hindert die Strafbarkeit nach 70(1)(a) und 6(1) GSchG nicht (GSchG-Komm-ANDEREGG, Art. 70 N 28). Wird untauglicher Versuch zu 234 StGB angenommen, muss begründet werden (Versuch zu einem Gefährdungsdelikt, umstritten) und konsequent angewendet werden (nach 72 GSchG keine weitere Prüfung nach GSchG).</p> <p>Kantonale Strafnormen (§ 53 EG-GSchG-W) subsidiär und nicht von Bedeutung.</p>	<p>6(1) i.V.m. Anhang 3.2 Ziff. 1, 33(1) GSchV</p>
	<p>Erlangte Baubewilligung und Spezialbewilligung inhaltlich falsch, formell aber gültig (d.h. nicht nichtig) erteilt. Diskussion über Bindungswirkung materiell fehlerhafter Verfügungen, Verwaltungsakzessorietät – einerseits bezogen auf Verstösse gegen das USG durch Ablagern des Bauschutts, andererseits bezogen auf Verstösse gegen das GSchG durch Einleiten von Abwasser in den Fluss J.</p> <p>Vorliegend Spezial- und damit auch Baubewilligung rechtsmissbräuchlich erlangt. Bindungswirkung kann verneint werden. Begründung und Diskussion erforderlich.</p>	
<p>Information/Hinweis an B zur Unterlassung der Kontrollen des Abwassers</p>	<p>Versuchte Anstiftung (B ist sowieso ein <i>Omnimodo facturus</i>) zum Unterlassen der Kontrollen der Abwasser (Übertretungstatbestände), deshalb nicht strafbar (24(2) StGB)</p>	<p>24(2) StGB i.V.m. 71(1)(a) GSchG</p>

Strafbarkeit von A als Gemeindepräsident der Gemeinde V		
Erteilen der Baubewilligung im Wissen um die inhaltlich unwahre Spezialbewilligung durch Dr. E	Urkundenfälschung im Amt (Falschbeurkundung) durch Erteilen der inhaltlich unwahren Baubewilligung. Diskussion des Urkundenbegriffs (Stellt das Erteilen einer Bewilligung bereits eine taugliche Fälschungshandlung dar?).	317(1.)(2) StGB
	Diskussion des Gremiumsentscheids auf der Ebene der (natürlichen) Kausalität (alternative, kumulative Kausalität, Kombination?) und auf der Ebene der objektiven Zurechnung (Nutzlosigkeit rechtmässigen Alternativverhaltens).	
	Evtl. Anstiftung zur Urkundenfälschung im Amt (Falschbeurkundung) bzgl. F oder mittelbare Täterschaft bzgl. F (durch Nötigung mit Hinweisen auf die „berufliche Zukunft ihres Mannes, Dr. E“).	317(1.)(2) i.V.m. 24(1) sowie 181 StGB
	Evtl. mittelbare Täterschaft bzgl. der übrigen Gemeinderäte (durch Ausnutzen deren Irrtums bzgl. des Vorliegens einer gültigen, inhaltlich rechtmässigen Spezialbewilligung).	
	Evtl. Korruptionsdelikt (Sich bestechen lassen bzw. Vorteilsannahme), indem für (rechtswidrige) Amtshandlung (Erteilen der Bewilligung) ein wirtschaftlicher Vorteil (als VR-Mitglied der K Holding AG) erhofft/erarbeitet wird.	322 <sup>quater</sup> bzw. 322 <sup>sexies</sup> StGB
	Kein Amtsmissbrauch, da der Y zwar unrechtmässig Vorteile zugesprochen werden, dabei aber keine Drittpersonen von der Zwangswirkung betroffen sind (umstritten, vgl. BSK StGB II-PIETH, Art. 314, N 13).	312 StGB
	Keine ungetreue Amtsführung, da Erteilung der Baubewilligung kein (privatrechtliches) Rechtsgeschäft (umstritten, vgl. BSK StGB II-NIGGLI, Art. 314, N 21).	314 StGB
Einleitung von verunreinigtem Abwasser in den Fluss J durch die Y AG	Einleitung von Stoffen, die das Wasser verunreinigen, in ein öffentliches Gewässer → vgl. oben	70(1)(a), 6(1) GSchG
	Strafbarkeit von A als Gemeindepräsident der Gemeinde V wegen Gewässerverunreinigung durch Unterlassen, u.U. fahrlässig begangen, 70(2) GSchG; Garantenpflicht aus dem kommunalen Recht für die Einhaltung baupolizeilicher Auflagen (hier insb. Auflagen in der Baubewilligung an Y, bezogen auf die Vorgaben des Gewässerschutzes).	70(1)(a)/(2) GSchG  i.V.m. 11/333 StGB und 15(5) ROg-V

Nichtanzeige der A bekannten Gesetzesverstösse (gegen das GSchG) bei den Strafverfolgungsbehörden	Zu prüfen und zu diskutieren ist die Begünstigung durch Unterlassen, da A zur Überwachung der baupolizeilichen Auflagen zuständig ist. Er ist aber nicht Vollzugsbehörde nach 54(1) EG-GSchG –W (das wäre das Departement U gem. 3 EG-GSchG-W), es fehlt hier deshalb an einer eigentlichen Pflicht zur Strafanzeige und er macht sich nicht der Begünstigung strafbar.	305 i.V.m. 11 StGB 3 und 54(1) EG-GSchG-W 15(5) ROg-V
Entgegennahme der (unwahren) Berichte von Dr. E	Keine Straftat; A kommt seiner Pflicht zur Überwachung der Auflagen der Baubewilligung jedoch nicht nach (da er selber die Kontrollen unterbinden will), was seine (eigenständige) Strafbarkeit aufgrund der Umweltgesetznormen durch Unterlassen unterstreicht.	
Auferlegen der Disziplinarsanktionen zum Nachteil von D	<p>Amtsmissbrauch, da zur Vertuschung von eigenen Gesetzesverstössen Disziplinarsanktionen gegen D verfügt werden (hoheitlicher Zwang ausgeübt); blosses Herausschicken aus der Gemeinderatsitzung noch keine Nötigung.</p> <p>Evtl. versuchte Nötigung zum Nachteil von F (Erzwingen des Schweigens über die Gesetzesverstösse).</p>	312 StGB  181 i.V.m. 22 StGB
(„Zu intim“ Anschauen von D / anzügliche Sprüche)	(Keine Straftat aus dem SV ersichtlich, zu wenige Hinweise auf strafbares Verhalten.)	

<b>Strafbarkeit von B</b>		
Einreden auf Dr. E zur Erlangung der unwahren Spezialbewilligung für das Baubewilligungsverfahren der Y	Teilnahme von B am Verhalten von Dr. E muss diskutiert werden; Anstiftung (da Dr. E erst nach den Hinweisen) zur Urkundenfälschung (im Amt) in der Variante der Falschbeurkundung; Diskussion der Teilnahme am Sonderdelikt (Änderungen zum früheren 251 StGB).	317(1.)(2) i.V.m. 24(1) und 26 StGB
	Gebrauch der gefälschten Urkunde (zur Erlangung der Baubewilligung) mitbestrafte Nachtat.	(251/253 StGB)
	Bestechung von Dr. E durch Inaussichtstellen einer künftigen Einkommenssteigerung bei einer pflichtwidrigen Amtshandlung (Erteilung der Spezialbewilligung trotz Überschreitung der Grenzwerte).	322 <sup>ter</sup> StGB
Einleitung von verunreinigtem Abwasser in den Fluss J durch die Y AG	Einleitung von Stoffen, die das Wasser verunreinigen, in ein öffentliches Gewässer → vgl. oben	70(1)(a), 6(1) GSchG
	Strafbarkeit von B als Geschäftsführer der Y AG wegen Gewässerverunreinigung; Garantspflicht aus GSchG/GSchV und aus 716a(1)(5.) OR.	6 VStrR i.V.m 73 GSchG
Nichtdurchführen der Kontrollen und dadurch Ermöglichen der Einleitung von verunreinigtem Abwasser in den Fluss J	Eigenständige Strafbarkeit von B als Inhaber der ARA wegen Verstößen gegen das GSchG/GSchV.  Verwaltungsakzessorietät, Pflichten ergeben sich aus verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, hier des GSchG bzw. der GSchV (z.T. echte Unterlassungsdelikte, z.B. Nichtmelden).	71(1)(a), 9(2)(a) GSchG  i.V.m. 13(1)(c), 13(2)(c), 13(3)(a), 13(2)(b), 14(1)(a), 14(1)(b) GSchV
Instruktion des verantwortlichen Ingenieurs C zur Unterlassung der Kontrollen	Strafbarkeit von B als Geschäftsführer der Y AG: B macht sich als Inhaber der ARA direkt selber strafbar, vgl. oben.	71(1)(a), 9(2)(a) GSchG i.V.m. 13(1)(c), 13(2)(c), 13(3)(a), 13(2)(b), 14(1)(a), 14(1)(b) GSchV i.V.m. 6(2) VStrR i.V.m 73 GSchG

	<p>Wenn andere Teilnahmeformen diskutiert wird (insb. mittelbare Täterschaft i.S. des Ausnutzens eines Irrtums von C), ist eine gute Begründung erforderlich (mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft?).</p> <p>71(1)(a) GSchG ist eine Übertretung, jedoch noch nicht verjährt, da das Delikt (Nichtdurchführen der Kontrollen) bis anfangs 2018 andauerte.</p>	
Fälschen der Berichte über das Abwasser und Versand der Berichte an Dr. E	<p>Urkundendelikt, Falschbeurkundung. Diskussion Urkundenbegriff und Falschbeurkundung. (Abgrenzung zur schriftlichen, einfachen Lüge). Unerheblich, ob Dr. E die Berichte gelesen hat oder nicht.</p> <p>Gebrauch (Versand) mitbestrafte Nachtat.</p>	251(1.)(2) StGB



<b>Strafbarkeit von D</b>		
Erteilen der Baubewilligung im Wissen um die inhaltlich unwahre Spezialbewilligung durch Dr. E	D hat gegen die Erteilung der Baubewilligung gestimmt, deshalb fehlende Tathandlung bzw. fehlender Vorsatz. Nicht strafbar.	317(1.)(2) StGB 24(1) StGB
Teilnahme am Apéro der Y	Evtl. Vorteilsannahme, zu diskutieren. Problematik des fehlenden Vorsatzes und der nicht vorhandenen Zuständigkeit von D für die Baupolizei/den Umweltbereich.	322 <sup>sexies</sup> StGB
Begangene Widerhandlungen gegen das GSchG/USG	Frage der Strafbarkeit von D (durch Unterlassen) wegen den durch X, Y und Z begangenen Delikten gegen die Umweltgesetzgebung (Einleitung von Abwasser, Nichtdurchführung der Kontrollen, Ablagern von Bauschutt/Betrieb einer Deponie)  Keine Strafbarkeit durch Unterlassen da keine entsprechenden Garantienpflichten von D.	20 ROg-V
Nichtanzeige der D bekannten Gesetzesverstösse (insb. gegen das GSchG) bei den Strafverfolgungsbehörden	Keine Anzeigepflicht der D, keine Garantienpflicht für die Strafverfolgung. Nicht strafbar.	305 i.V.m. 11 StGB 20 ROg-V
Aufforderung an A zum Rücktritt/Abgabe öffentliches Statement, Drohung mit Strafanzeige	Diskussion der Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung, insb. Diskussion der Problematik der Androhung einer Strafanzeige. Zwar inhaltlich begründet (A hat Straftaten begangen), Zweck der Drohung (zur Abwahl von A bzw. der eigenen Wiederwahl) bloss Erzwingen eines Verhaltens von A. Deshalb eher als (unrechtmässige) Nötigung zu qualifizieren.	181 i.V.m. 22 StGB
Information von I per E-Mail	Amtsgeheimnisverletzung zu diskutieren: Schützenswerte Geheimnisse? (bzgl. Erteilung der Baubewilligung nicht, da öffentlich einsehbar), bzgl. materiell rechtswidriger Verfügung eher auch nicht. Problematik des Whistleblowings bzw. des Rechtsfertigungsgrunds der Wahrung berechtigter Interessen einzugehen. In casu wäre D verpflichtet gewesen, zunächst den amtsinternen Weg zu gehen (an die kantonale Aufsichtsbehörde) oder Strafanzeige zu erstatten, vor der Information der Öffentlichkeit / von I (BSK StGB II-OBERHOLZER, Art. 320 N 17).	320 StGB 78(2) und (3) ROg-V
	Bei Disziplinarsanktion kein ne bis in idem (D kann bestraft werden, falls Strafbarkeit bejaht)	85(1) und 88(1)(a) GG-W 81 GG-W i.V.m. 80 ROg-V

<b>Strafbarkeit von Dr. E</b>		
Erteilen der Spezialbewilligung zur Einleitung von Abwasser in den Fluss J	Urkundenfälschung im Amt (Falschbeurkundung); Diskussion des Urkundenbegriffs (Spezialbewilligung zum Gebrauch im Rechtsverkehr bestimmt?); funktioneller Beamtenbegriff.  Gebrauch (Weiterleitung an Gemeinderat) mitbestrafte Nachtat.	317(1.)(2),  110(3) und (4) StGB
	Sich bestechen lassen durch Annahme der von B in Aussicht gestellten Einkommenssteigerung.	322 <sup>quater</sup> StGB
	Keine Strafbarkeit wegen Amtsmissbrauch / ungetreuer Geschäftsführung, siehe Ausführungen zur Strafbarkeit von A.	312/314 StGB
Teilnahme am Apéro der Y	Vorteilsannahme zu diskutieren. Eher zu bejahen, da Dr. E direkt zur Kontrolle und Überwachung zuständig. Vorsatz fraglich.	322 <sup>sexies</sup> StGB
Einleitung von verunreinigtem Abwasser in den Fluss J durch die Y AG	Einleitung von Stoffen, die das Wasser verunreinigen, in ein öffentliches Gewässer → vgl. oben	70(1)(a), 6(1) GSchG
	Diskussion der Strafbarkeit von Dr. E nach 70(1)(a) GSchG als Behördenmitglied der Umweltbehörde U wegen der Einleitung von verschmutzten Abwasser durch Unterlassen;  Garantenpflicht aus GSchG/GSchV und insb. den kantonalen Vorgaben (3 EG-GSchG-W).	70(1)(a) GSchG i.V.m. 11/333 StGB  und 3 EG-GSchG-W
Nichtdurchführen der Kontrollen der Wasserqualität	Eigenständige Strafbarkeit von Dr. E; echtes Unterlassungsdelikt: Übertretung durch Zuwiderhandlung „in anderer Weise“ gegen das GSchG; Auffangtatbestand. 9(2)(a) GSchG verweist weiter auf GSchV: Periodische Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die ARA.	71(1)(a), 9(2)(a) GSchG  i.V.m. 15(1)(a)und(b) GSchV
Nichtanschauen / Weiterleiten der (gefälschten) Berichte von B an A	Kein strafbares Verhalten, gehört ebenfalls zur genannten Strafbarkeit von Dr. E nach 71(1)(a) GSchG i.V.m. 15(1)(a) und (b) GSchV.	

<p>Nichtanzeige der Dr. E bekannten Gesetzesverstösse (gegen das GSchG) bei den Strafverfolgungsbehörden</p>	<p>Zu prüfen und zu diskutieren ist die Begünstigung durch Unterlassen, da Dr. E als Gewässerpolizist zur Überwachung und Kontrolle des Abwassers zuständig ist. Damit hat Dr. E die Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige. Diskussion der Anzeigepflichten (Anforderungen an Anfangsverdacht, Meldung, etc.).</p> <p>Die Garantenpflicht ergibt sich insb. aus 3 und 54(1) EG-GSchG-W, welche das Departement U und damit Dr. E einerseits mit polizeilichen Kompetenzen ausstattet (302(1) StPO) und andererseits ausdrücklich zur Anzeigeerstattung verpflichtet (302(2) StPO).</p> <p>Vorliegend macht sich Dr. E nicht der Begünstigung durch Unterlassen strafbar, da er mit einer Anzeigeerstattung auch sich selber einer strafbaren Handlungen (mit-)beichtigen müsste (vgl. BGE 102 IV 29, E. 1.a). Dies bedingt jedoch einerseits einer Begründung (mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung) und andererseits, dass die Strafbarkeit von Dr. E nach 70/71 GSchG bejaht wurde.</p>	<p>305 i.V.m. 11 StGB</p> <p>i.V.m. 302(1)/(2) StPO und 3 und 54(1) EG-GSchG-W</p>
--	--	--

<b>Strafbarkeit von F</b>		
Erteilen der Baubewilligung im Wissen um die inhaltlich unwahre Spezialbewilligung durch Dr. E	Urkundenfälschung im Amt, vgl. Ausführungen zu A. Gremiumsentscheidung. Strafbarkeit zu bejahen, ausser es wird Nötigung durch A bejaht.	317(1.)(2) StGB
Teilnahme am Apéro der Y	Evtl. Vorteilsannahme, zu diskutieren. Vgl. Ausführungen bei D.	322 <sup>sexies</sup> StGB
Überzeugung von Dr. E  - zur Nichtvornahme der Kontrollen der Wasserqualität und  - zur Nichtanzeige der Dr. E und F bekannten Gesetzesverstösse (insb. gegen das GSchG) bei den Strafverfolgungsbehörden	Anstiftung von Dr. E (limitierte Akzessorietät); evtl. fehlender (doppelter) Anstiftervorsatz bei F;  - zur Einleitung von verunreinigtem Abwasser (Vergehen) durch Unterlassen (als Mitglied des Departements U); strafbar.  - zum Nichtdurchführen der Kontrollen der Wasserqualität. Übertretungen, Anstiftung nicht strafbar. Allenfalls (psychische) Gehilfenschaft nach 25 StGB; Gehilfenschaft hier strafbar, 71(3) GSchG i.V.m. 333 StGB.  - Anstiftung zur Begünstigung durch Unterlassen, strafbar, wenn für Dr. E bejaht (vgl. Ausführungen bei Dr. E).	24(1)/333 StGB, jeweils i.V.m.  - 70(1)(a) GSchG i.V.m. 11/333 StGB  - 71(1)(a) GSchG usw.  - 305 i.V.m. 11 StGB
Widerhandlungen von X, Y und Z gegen GSchG und USG (Einleitung von Abwasser, Nichtdurchführung der Kontrollen, Ablagern von Bauschutt/Betrieb einer Deponie etc.)	Keine eigenständige Strafbarkeit durch Unterlassen da keine entsprechenden Garantienpflichten von F (Vorsteherin des Amtes für Bildung, Kultur und Sport) zur Einhaltung/Überwachung der Umweltgesetzgebung.	18 ROg-V
Nichtanzeige der F bekannten Gesetzesverstösse bei den Strafbehörden	Keine eigenständige Anzeigepflicht der F, keine Garantienpflicht für die Strafverfolgung. Nicht strafbar. Vgl. bei D.	305 i.V.m. 11 StGB 18 ROg-V

Strafbarkeit des Unternehmens Z		
Unternehmensstrafbarkeit	<p>Diskussion der Strafbarkeit der Z AG; als Vorwurf im Raum stehen die Vorgänge um die Ablagerung der Abfälle auf dem Grundstück der Z AG, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrieb einer Deponie ohne Bewilligung (Vergehen)</li> <li>- Umgang mit Stoffen entgegen den Anweisungen mit Gefährdung der Umwelt durch Abfälle; Verletzung der Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen und Entgegennahme von Sonderabfällen (allesamt Vergehen)</li> </ul> <p>7 VStr nicht anwendbar, da nur bei Bussen bis Fr. 5'000.00, hier jedoch Vergehen (auch bei fahrlässiger Begehung, 60(2) USG).</p> <p>102(1) StGB regelt die subsidiäre Unternehmensstrafbarkeit. Prüfung der Strafbarkeit der Z AG einzig am Schluss (nach der Prüfung der anderen beteiligten Personen) zweckmässig. 102(1) StGB nur anwendbar, wenn keine natürliche Person strafbar. Gem. SV zwar „nicht eruierbar, welche nat. Person die belasteten Abfälle (Bauschutt) ausserhalb der Deponie abgelagert hat“, jedoch hat sich (zumindest) A als nat. Person nach 6(2) VStr strafbar gemacht. 102(1) StGB nicht anwendbar. Die Z AG bleibt straflos.</p> <p>102(2) StGB nicht einschlägig, keine Katalogstraftat und Täterschaft jeweils bekannt.</p>	<p>7 VStrR (i.V.m. 62(1) USG)</p> <p>102(1)/333 StGB</p>

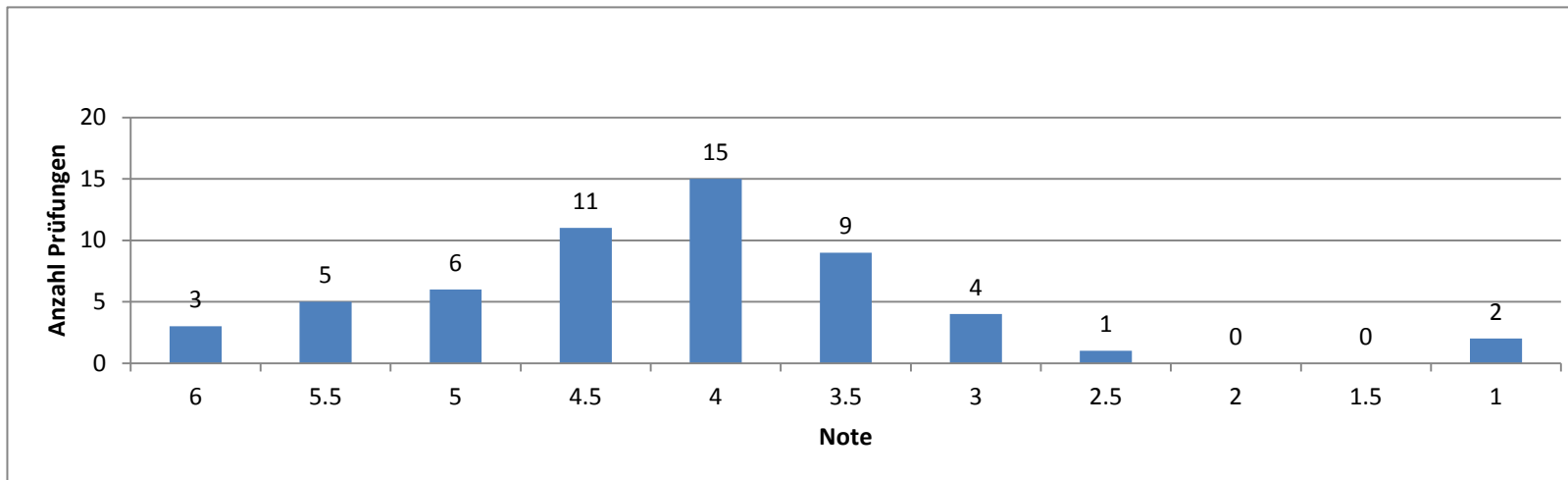
## Falllösung Strafrecht HS 18

Prof. H. Vest

Gesamtnote	Anzahl	Anteil in %
6	3	5%
5.5	5	9%
5	6	11%
4.5	11	20%
4	15	27%
3.5	9	16%
3	4	7%
2.5	1	2%
2	0	0%
1.5	0	0%
1	2	4%

	Anzahl	Anteil in %
Genügende Arbeiten	40	71%
Ungenügende Arbeiten	16	29%
Note 5 und besser	14	25%
Note 3 und schlechter	7	13%
<b>Notenschnitt</b>		<b>4.16</b>

**Total Falllösungen 56**



<u>Punktzahl</u>	<u>Note</u>
0-15	1.0
16	1.5
17	1.5
18	1.5
19	1.5
20	1.5
21	1.5
22	2.0
23	2.0
24	2.0
25	2.0
26	2.0
27	2.0
28	2.5
29	2.5
30	2.5
31	2.5
32	2.5
33	2.5
34	3.0
35	3.0
36	3.0
37	3.0
38	3.0
39	3.0
40	3.5
41	3.5
42	3.5
43	3.5
44	3.5
45	3.5

<u>Punktzahl</u>	<u>Note</u>
46	4.0
47	4.0
48	4.0
49	4.0
50	4.0
51	4.0
52	4.5
53	4.5
54	4.5
55	4.5
56	4.5
57	4.5
58	5.0
59	5.0
60	5.0
61	5.0
62	5.0
63	5.0
64	5.5
65	5.5
66	5.5
67	5.5
68	5.5
69	5.5
70-90	6.0

# Falllösung Strafrecht HS18 „Dreckige Geschäfte“

**Institut für Strafrecht und Kriminologie**  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Universität Bern  
**Prof. Dr. Hans Vest**

Lehrstuhl für Strafrecht, Völkerstrafrecht und Rechtstheorie,  
Schanzeneckstrasse 1, Postfach,  
CH-3001 Bern

**04.12.2018**



# Inhalt

---

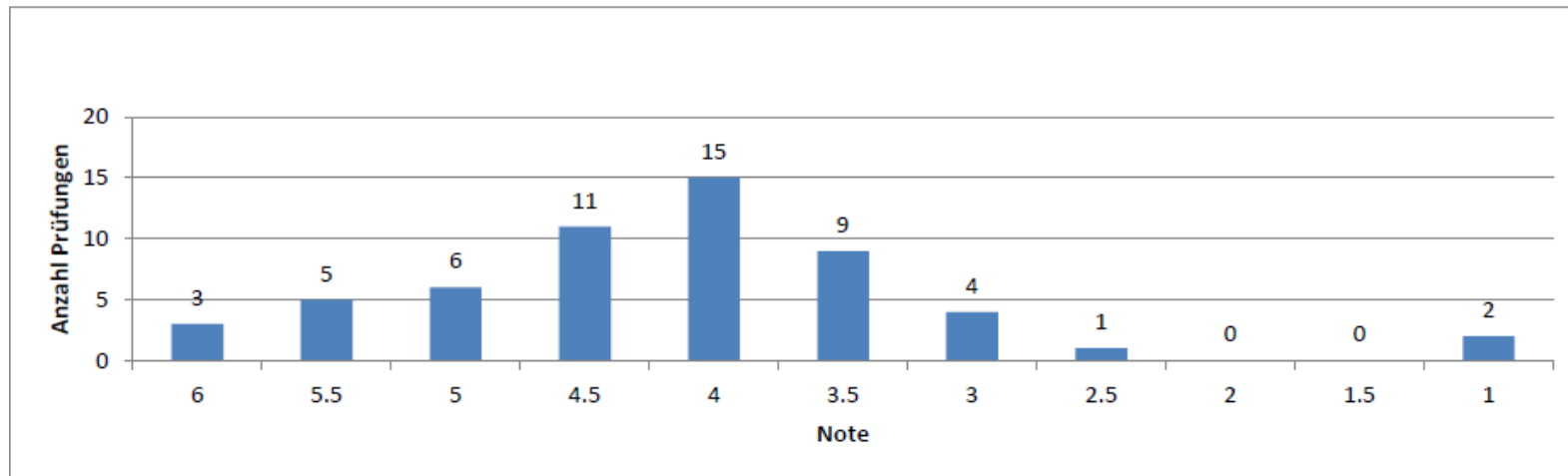
- > **Statistik**
  
  - > **Häufige Probleme**
  
  - > **Einzelne Prüfpunkte:**
    - **Materiellrechtliche Schwerpunkte**
    - **A**
    - **B**
    - **D**
    - **Dr. E**
    - **F**
    - **Z**
    - **Formelles**
  
  - > **Weiteres Vorgehen**
-

# Statistik

Gesamtnote	Anzahl	Anteil in %
6	3	5%
5.5	5	9%
5	6	11%
4.5	11	20%
4	15	27%
3.5	9	16%
3	4	7%
2.5	1	2%
2	0	0%
1.5	0	0%
1	2	4%

	Anzahl	Anteil in %
Genügende Arbeiten	40	71%
Ungenügende Arbeiten	16	29%
Note 5 und besser	14	25%
Note 3 und schlechter	7	13%
<b>Notenschnitt</b>		<b>4.16</b>

**Total Falllösungen 56**



# Häufige Probleme

---

## > Fehlende Struktur

- Häufig „Drauflos“-Prüfen ohne Struktur, Konzept oder logischem Aufbau;
- Lebensnaher Sachverhalt: Umfangreich, verästelte, viele Beteiligte  
→ strukturiertes Vorgehen deshalb unabdingbar

## > Fehlende Schwerpunkte

- Gem. Aufgabenstellung sollten insb. auch allgemeine materiellrechtliche Probleme identifiziert und diskutiert werden;
- Häufig nicht erkannt, Unwichtiges/Unproblematisches ausdiskutiert.

## > Recherche und Inhalt

- Teilweise mangelhafte Recherche;
  - Einlesen in die Materie, eingehende Recherche zu den (gesetzten) Schwerpunkten;
  - Behandlung der Schwerpunkte in der Tiefe (mehrere Meinungen, Rechtsprechung, Materialien etc.).
-

# Einzelne Prüfpunkte

## Materiellrechtliche Schwerpunkte

---

### > **Rechtsmissbrauchsproblematik**

- Erlangte Baubewilligung inhaltlich rechtswidrig, formell aber gültig (d.h. nicht nichtig);
- Diskussion über Bindungswirkung materiell fehlerhafter Verfügungen;
- Rechtsmissbrauchsproblematik.

### > **Strafbarkeit von Amtsträgern**

- Bzgl. A (Gemeinderat) und Dr. E (handelnd für Umweltdepartement U);
- Garantenpflichten für Umweltrechtgüter aus GSchG/GSchV und aus kantonalen Vorgaben (z.B. 3 EG-GSchG-W und 5 ROg-V).

# Einzelne Prüfpunkte

## Materiellrechtliche Schwerpunkte

---

### > Gremiumsentscheidung

- Kausalität (alternative, kumulative Kausalität, Kombination)?
- Objektive Zurechnung (Nutzlosigkeit rechtmässigen Alternativverhaltens)?

### > Anzeigepflichten

- 305 i.V.m. 11 StGB;
- 302 Abs. 1 StPO: Wenn polizeiliche Befugnisse;
- Garantenpflichten begründen: Für Rechtspflege **und** Umweltrechtsgüter.
- Fremd- und Selbstbegünstigung?

# Einzelne Prüfpunkte

## – Strafbarkeit von A

---

- > **Erteilen** einer (inhaltlich rechtswidrigen) **Baubewilligung**
    - 317(1.)(2) StGB;
    - Evtl. 24(1) StGB bzgl. F;
    - Evtl. 312/314 StGB → Diskussion, wieso hoheitlicher **Zwang** ausgeübt;
    - Evtl. 322quater/sexies StGB (durch selber erlangte Vorteile).
  
  - > (**Apéro riche**: 322quinquies zu prüfen → von niemandem gesehen)
  
  - > Ablagern von **Bauschutt** durch die Z AG
    - 60(1)(m) (evtl. (d)/(o)/(p)) i.V.m. 30e(2) USG → Begründung, wieso keine „Deponie“
    - i.V.m. 6(2) VStrR (vgl. 62(1) USG)) → Geschäftsherrenhaftung!
    - 61(1)(g) USG verjährt.
-

# Einzelne Prüfpunkte

## – Strafbarkeit von A

---

- > (Eigenständige) Strafbarkeit als Garantenpflichtiger/Geschäftsführer für die **Verschmutzung** des Flusses J
  - 70(1)(a)/ evtl. Abs. 2 (fahrlässig) GSchG;
  - als Gemeindepräsident i.V.m. 11/333 StGB → Garantenpflichten begründen, aus ROg-V und GG-W;
  - als VR-Mitglied des Konzerns K i.V.m. 6(2) VStrR;
  - Keine Mittäterschaft (mit B, Dr. E, F), da kein gemeinsamer Entschluss und kein gemeinsames, koordiniertes Vorgehen.
  
- > **Disziplinarsanktionen** gegen D anlässlich der Gemeinderatssitzung
  - 312 StGB prüfen und diskutieren;
  - Mehrere Disziplinarsanktionen gleichzeitig, Vorgehen (Verfahrensvorschriften), und Ziele.

# Einzelne Prüfpunkte

## – Strafbarkeit von B

---

- > Erteilung **Spezialbewilligung** durch Dr. E
  - 317(1.)(2) i.V.m. 24(1) und 26 StGB (Teilnahme am Sonderdelikt);
  - 322<sup>ter</sup> StGB durch Versprechen einer «merklichen Einkommenssteigerung».
  
- > (Eigenständige) Strafbarkeit als Geschäftsführer für die **Verschmutzung** des Flusses J
  - 70(1)(a)
  - i.V.m. 73 GSchG und 6(2) VStrR.



# Einzelne Prüfpunkte

## – Strafbarkeit von B

---

- > Nichtdurchführen der **Kontrollen** als Anlageinhaber
  - 71(1)(a) GSchG
  - i.V.m. 13(1)(c), 13(2)(c), 13(3)(a), 13(2)(b), 14(1)(a), 14(1)(b) GSchV  
251(1.)(2) StGB.
  
- > **Berichte** an Dr. E mit Fantasiewerten
  - 251(1.)(2) StGB;
  - Nicht: 15 VStrR!

# Einzelne Prüfpunkte

## – Strafbarkeit von D

---

- > Androhung einer **Strafanzeige**:
  - 181 i.Vm. 22 StGB, versuchte Nötigung des A;
  - Positive Begründung der Rechtswidrigkeit.
  
- > **E-Mail** an Journalistin I:
  - 320 StGB;
  - Whistleblowing: Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen; alternative Handlungsmöglichkeiten.

# Einzelne Prüfpunkte

## – Strafbarkeit von Dr. E

---

- > Erteilen **Spezialbewilligung**
  - 317(1.)(2) StGB;
  - Evtl. 312/314 StGB wie bei A → Diskussion der Zwangsausübung;
  - 322<sup>quater</sup> StGB hinsichtlich Bestechung durch B.
  
- > (Eigenständige) Strafbarkeit als Garantenpflichtiger für die **Verschmutzung** des Flusses J: Unterlassen der Kontrollen
  - 70(1)(a) GSchG i.V.m. 11/333 StGB;
  - Mitglied der Umweltbehörde und damit Garantenpflichtiger.

# Einzelne Prüfpunkte

## – Strafbarkeit von Dr. E

---

- > Nichtdurchführen der **Kontrollen** als zuständiges Behördenmitglied: Unterlassungsdelikt
  - 71(1)(a) GSchG
  - i.V.m. 15(1)(a)/(b) GSchV
  
- > Nichterstaten einer **Strafanzeige** an die Strafverfolgungsbehörden
  - 305 i.V.m. 11 StGB;
  - Selbst- und Mitbegünstigung straflos → Diskutieren und begründen.

# Einzelne Prüfpunkte

## – Strafbarkeit F

---

- > **Erteilen** einer (inhaltlich rechtswidrigen) **Baubewilligung**
  - 317(1.)(2) StGB; wie bei A;
  - Gremiumsentscheidung.
  
- > **Einflussnahme** auf Dr. E
  - 24(1) und 26 StGB bzgl. Handlungen Dr. E:
    - Nichtverhindern Verschmutzung (70(1)(a) GSchG und 11/333 StGB);
    - Nichterstaten Strafanzeige (305 i.V.m. 11 StGB);
    - Nichtdurchführen der Kontrollmessungen (71(1)(a), GSchG i.V.m. 15(1)(a)und(b) GSchV), allenfalls Gehilfenschaft nach 25 StGB.

# Einzelne Prüfpunkte

## – Strafbarkeit Z AG

---

- > **Unternehmensstrafbarkeit** nach 102(1) StGB
  - **Subsidiär** zur Strafbarkeit natürlicher Personen;
  - Auch, wenn bereits Geschäftsführer nach 6(2) VStrR bestraft;
  - Unternehmen kann nicht «angestiftet» werden;
  - In casu: Betrieb Deponie & Ablagern von Sondermüll, 60 USG nicht zurechenbar, da bereits A zugerechnet; 61 USG verjährt.
  
- > **Ausfallhaftung des Unternehmens** nach **7 VStrR** (i.V.m. 62(1) USG)
  - Verhältnis zu 102 StGB?
  - Nicht anwendbar, da nur bei Bussen bis Fr. 5000.00 (in casu aber Vergehen).

# Einzelne Prüfpunkte

## – Formelles

---

- > **Layout** und Ausgestaltung
  - Saubere und vollständige Verzeichnisse;
  - Allgemein: Blocksatz, Schriftart, Titelblatt etc.
  
- > **Aufbau** und Gliederung
  - übersichtlicher und stringenter Aufbau;
  - Titelsetzung, Ergebnisse, Fazit.
  
- > **Sprache** und Schreibstil
  - Genauigkeit, Nachvollziehbarkeit und Stringenz der Ausführungen;
  - Grammatik, Rechtschreibung;
  - Juristischer Schreibstil, **Subsumtionstechnik**.

# Einzelne Prüfpunkte

## – Formelles

---

### > Zitierweise

- Korrekte und präzise Zitierweise (insb. Unterscheidung Primär- und Sekundärquellen;
- Kennzeichnung Wortzitate;
- Zitieren der genauen Fundstelle;
- Mehr als eine Quelle pro Aussage, insb., wenn umstritten.

### > Quellen und Literatur

- **Auswertung:** Kommentare, **Fachliteratur**, Materialien, Rechtsprechung etc.;
- **Einarbeitung:** Verschiedene Meinungen in Lehre und Rechtsprechung darstellen; mehr als nur den BSK verwenden.



# Weiteres Vorgehen

---

## > **Bewertung**

- Korrekturblatt: „Punkte“ stellen Noten in den einzelnen Prüfpunkten dar.
- Korrekturperson rechts oben auf Korrekturblatt:
  - HV: Prof. Hans Vest
  - AG: Anja Günter
  - MM: Marco Mignoli
  - NM: Nadine Mayeralle @krim.unibe.ch
- Präsentation, Lösungsskizze & Statistik auf der Homepage.

## > **Noten**

- Beim Dekanat, werden im KSL eingetragen.

# Weiteres Vorgehen

---

## > Individuelle Besprechungen

- Kein Anspruch;
- Mit Korrekturperson;
- Nur nach Besuch der heutigen Besprechung und Abholung der Falllösung.
  
- Anmeldung des Wunsches nach individueller Besprechung **von 05.12. bis 09.12.2018** per E-Mail an Korrekturperson
- Zusätzliche Angaben in dieser E-Mail:
  - Matrikelnummer;
  - Zu diskutierende Fragen; und
  - Ziel der Besprechung (was soll erreicht werden?).

---

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Hinweise, Fragen, Bemerkungen zu den  
Folien: [marco.mignoli@krim.unibe.ch](mailto:marco.mignoli@krim.unibe.ch)

Stand Folien 03.12.2018